

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 176/08 B

L 3 AL 66/07 (Sächsisches LSG)
S 6 AL 583/04 (SG Chemnitz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die
Richterin **B e h r e n d**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 30. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist höheres Arbeitslosengeld (Alg) ab 15. Mai 2002.
- 2 Die 1942 geborene Klägerin bezog Alg bis zur Erschöpfung ihres Anspruchs am 19. Februar 2000 und vom 20. Februar 2000 bis 14. Mai 2000 Anschluss-Arbeitslosenhilfe (Alhi) nach einem gerundeten Bemessungsentgelt von 810 DM (entsprechend 415 Euro). Nach einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) vom 15. Mai 2000 bis zum 14. Mai 2002 bewilligte die Beklagte der Klägerin ab 15. Mai 2002 Alg nach dem Bemessungsentgelt der zuletzt bezogenen Alhi, weil dieses höher sei als das Bemessungsentgelt aus der ABM-Tätigkeit (Bescheid vom 3. Juni 2002; Widerspruchsbescheid vom 20. Juni 2002). Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat das eine pauschale Erhöhung des Bemessungsentgelts um 10 % zusprechende Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 5. Oktober 2006 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Beklagte habe das Bemessungsentgelt in Anwendung der Bestandsschutzregelung des § 133 Abs 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitslosenversicherung - (SGB III) zu Recht mit 415 Euro festgelegt, weil sich aus der ABM-Tätigkeit im Bemessungszeitraum nur ein Bemessungsentgelt in Höhe von 377,64 Euro ergebe. Für eine Erhöhung des Bemessungsentgelts um 10 % existiere keine Rechtsgrundlage.
- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vom 9. Dezember 2008 macht die Klägerin geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Die Frage, ob das Bemessungsentgelt nach § 133 Abs 1 SGB III im Hinblick auf § 434c Abs 1 SGB III vor der Rundung um 10 % zu erhöhen sei, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entstehung eines Alg-Anspruchs am 15. Mai 2002 sowohl Alg als auch Alhi bezogen worden seien, die nach § 134 Abs 1 SGB III in der vor dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung bemessen worden seien, sei klärungsbedürftig und -fähig. Ausgehend vom neuen Alg-Anspruch ab 15. Mai 2002 reiche der maßgebliche Dreijahreszeitraum iS des § 133 Abs 1 SGB III bis zum 14. Mai 1999 zurück. Im Mai 1999 und danach habe sie Alg bis zur Erschöpfung ihres Anspruchs am 19. Februar 2000 und im Anschluss weniger als drei Monate Alhi erhalten. Ob im maßgeblichen Dreijahreszeitraum nicht nur mindestens einen Tag lang Anspruch auf Alg, sondern darüber hinaus auch zeitweise ein Anspruch auf Alhi bestanden habe, habe für die Regelung des § 133 Abs 1 SGB III keine Bedeutung. So habe das Bundessozialgericht (BSG) zu einer ähnlichen Konstellation zwar ausgeführt (BSG, Urteil vom 21. Juli 2005 - B 11a/11 AL 37/04 R -, SozR 4-4300 § 434c Nr 5), dass § 434c Abs 1 SGB III ausdrücklich nur Ansprüche erfasse, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden seien und deren Bemessung sich nach § 134 Abs 1 SGB III in



der vor dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung richte. Gleichwohl sei das BSG davon ausgegangen, dass eine an Sinn und Zweck unter Einbeziehung der Entstehungsgeschichte orientierte Auslegung zum Ergebnis führe, dass auch ein Bemessungsentgelt, welches auf Grund der Besitzstandsklausel des § 133 Abs 1 SGB III gewährt werde, in die Regelung einzu beziehen sei, wenn es ohne den Erwerb einer neuen Anwartschaft auf Alg zu einer Erhöhung der Leistung nach § 434c Abs 1 SGB III gekommen wäre. Das BSG habe außerdem entschieden, dass eine pauschale Erhöhung des Bemessungsentgelts beim Unterhaltsgeld (Uhg) nach § 434c Abs 3 Satz 3 SGB III auch vorzunehmen sei, wenn der Teilnehmer vor dem Uhg-Bezug Alhi erhalten habe und das zuvor bezogene Alg nach § 134 Abs 1 SGB III in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung bemessen worden sei (Urteil vom 30. April 2003 - B 11 AL 45/02 R - SozR 4-4300 § 434c Nr 2).

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung darlegen, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Rechtseinheit oder -fortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen betreffen ausschließlich - hinsichtlich der Alhi - abgelaufenes Recht und die Übergangsvorschrift des § 434c Abs 1 SGB III, die bereits durch das Grundsicherungs-Neuregelungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl I 1971) mit Wirkung zum 1. Januar 2001 in das SGB III eingefügt worden ist. Insofern hätte die Beschwerdeführerin darlegen müssen, dass - über die bei ihr vorliegenden Auslegungsfragen



hinaus - der Rechtsstreit dazu dienen kann, die Rechtseinheit zu wahren oder die Entwicklung des Rechts zu fördern. Hierzu hätte sie zumindest vortragen müssen, dass noch eine erhebliche Zahl von vergleichbaren Streitfällen von den Gerichten zu entscheiden sind (BSG, Urteil vom 25. Juli 2005 - B 3 P 5/05 B; BSG SozR 1500 § 160a Nr 19 zu ausgelaufenem Recht) oder, dass die Entscheidung der Rechtsfrage in gleicher Weise für weitere Regelungen bedeutsam ist. An einem derartigen Vortrag fehlt es gänzlich.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)